

Gartenordnung

der Kleingartensparte „Abendfrieden“ e.V.

***Mitglied im Kreis- und Landesverband der
Gartenfreunde e.V.***

gültig ab: 20.05.2023

Inhalt:

1. *Allgemeines*
2. *Beziehungen zwischen den Kleingärtnern*
3. *Gestaltung und Nutzung der Kleingärten*
4. *Errichtung von Baulichkeiten*
5. *Umwelt und Naturschutz*
6. *Ordnung, Sicherheit und Ruhe*
7. *Verstöße*
8. *Hausrecht*
9. *Schlussbestimmungen*

1. Allgemeines

Die Gartenordnung beinhaltet die Regeln für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten, für das Zusammenleben, für die Ordnung, Pflege und Sauberkeit in der Kleingartenanlage „Abendfrieden e.V.“.

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und konkretisiert die Rechte und Pflichten der Pächter von Kleingärten.

Verstöße gegen diese Gartenordnung berechtigen den Vorstand des Vereins zur Kündigung des Pachtverhältnisses gemäß Bundeskleingartengesetz.

Die Rahmengartenordnung des Landesverbandes Potsdam ist als übergeordnete Rahmengartenordnung bindend und regelt Bestimmungen, die von dieser Gartenordnung nicht bestimmt wurden.

2. Beziehungen zwischen Kleingärtnern und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

2.1. Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sind auf gegenseitige Achtung, kameradschaftlicher Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten auszurichten. Bei Notwendigkeit und unter Berücksichtigung konkreter Bedingungen sind Vorschläge und Interessen der Kleingärtner in der Mitgliederversammlung entsprechende Festlegungen zur Regelung der Gemeinschaftsbeziehungen zu treffen.

2.2. Die Kleingärtner sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen sind schonend zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen, sowie für die Pflege einzutreten. Dazu gehören der Baumbestand, Rasenflächen, Hecken, Außeneinfriedungen, Wege, vorhandene Zählerhäuser und Erdkabel, der Bürobungalow und sonstige Einrichtungen. Etwaige Missstände und Schäden sind dem Vorstand zu melden.

2.2.1. Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, ist der Verursacher auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen haftbar und zum Schadensersatz verpflichtet.

2.2.2. Das Betreten der in der Anlage vorhandenen Schalt- und Zählerhäuser ist verboten.

2.3. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen des Vereins an der Gestaltung, Pflege und Erhaltung, sowie an Um- bzw. Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen oder finanzielle Ersatzleistungen zu beteiligen.

Die jährlich zu erbringenden Arbeitsleistungen (Anzahl der Stunden pro Garten) werden durch die Delegiertenversammlung - bis auf Widerruf - auf drei Stunden festgelegt. Eine unberechtigte Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit, mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen trotz Aufforderung oder Nichtbezahlung des finanziellen Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden können zur Kündigung des Pachtverhältnisses führen. Entsprechend unserer gültigen Satzung führt die Nichtbezahlung der Arbeitsleistungen und sonstiger Umlagen nach einer vergeblichen Mahnung zur kostenpflichtigen Sperrung vom Stromnetz.

3. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

3.1. Mit dem Abschluss des Pachtvertrages übernimmt der Pächter die Verantwortung für eine nicht gewerbliche kleingärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie für die Pflege und den Schutz von Natur und Umwelt.

Auf mindestens einem Drittel (1/3) der Kleingartenfläche sind in der für Kleingärten typischen Vielfalt Obst- und Gemüsekulturen anzubauen!

Eine nicht kleingärtnerische Nutzung auf mindestens 1/3 der Kleingartenfläche führt nach Abmahnung zur Kündigung des Pachtverhältnisses entsprechend Bundeskleingartengesetz. Das gleiche gilt für erhebliche Bewirtschaftungsmängel nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundeskleingartengesetz und den vertragswidrigen Gebrauch entsprechend § 4 Abs. 1 BKleingG §§ 581 Abs. 2, 541 BGB.

3.2. Jeder Pächter kann seinen Kleingarten bei Einhaltung der Festlegungen des Pachtvertrages, der Gartenordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach seinen Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch gestalten. Kann der Pächter aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes einen Betreuer einsetzen.

Die Genehmigung gilt für ein Jahr und kann in besonderen Fällen erneuert werden.

3.3. Bei Pächterwechsel erklärt sich der neue Pächter mit den bestehenden Randbepflanzungen der Nachbargärten einverstanden.

3.4. Alle Ziersträucher (Gehölze), die als Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten, dürfen nicht verwendet werden. Die späteste Beseitigung ist bei Besitzerwechsel zu veranlassen.

3.5. Beim Vorstand der Sparte kann eine Haltung von Kleintieren beantragt werden. Der Umfang und der Standort werden vor Beginn der Haltung mit dem Vorstand abgestimmt und bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

3.6. Für das Aufstellen von Bienenständen bzw. zur Bienenhaltung ist die Genehmigung beim Vorstand der Sparte zu beantragen.

3.7. Wege / Hecken

Die Mindestbreite der Wege von 4,00 m, entsprechend der Auflage der Stadtverwaltung (FB Ordnungsamt) von 2009, ist durch den Pächter einzuhalten. Der Weg ist zur Hälfte dem Pächter als Pachtland zugeordnet. Demzufolge liegt die Verantwortung für die Einhaltung der Wegebreite bei den Pächtern. Wenn die Nichteinhaltung der Wegebreite zu materiellen oder gesundheitlichen Schäden anderer Personen/Gegenständen führen, ist der jeweilige Pächter des Grundstückes haftbar, der seinen Pflichten nicht nachgekommen ist.

(Bsp.: Personenschäden, Schäden an Kraftfahrzeugen bzw. zu spätes Eintreffen von Krankenwagen / Feuerwehr aufgrund des Nichtdurchkommens der Rettungswagen, der Feuerwehr und oder der Polizei).

Aus der hälftigen Zuordnung der Wege resultiert auch die Pflege des Weges und der Hecken im Verantwortungsbereich der Pächter (Befreiung von Unkraut, Beseitigung von Unebenheiten nach Unwetter - ausgenommen davon sind Wegereparaturen – – bzw. die Ausschaltung jeglicher Unfallgefahren).

Die Außenbegrenzungen der Anlage bleiben durch Hecken begrenzt und dürfen in der Höhe 2,00 m nicht überschreiten. Die Anpflanzungen von Hecken in den Haupt- und Nebenwegen sind nicht zwingend gefordert. Bei Anpflanzungen von Hecken durch die Pächter darf die Heckenhöhe innerhalb der Anlage 1,35 m nicht überschreiten. Der Heckenschnitt ist so auszuführen, dass keine Einengung der Wegbreite erfolgt. Die Breite der Hecke unten soll 0,80 m, die obere Breite 0,60 m betragen.

Die Anpflanzung von Hecken jeglicher Art zwischen den einzelnen Kleingärten ist nicht statthaft!

*Die Anpflanzung hochwachsender Laub- und Nadelgehölze – z. B. Fichte, Tanne, Kiefer - ist im Kleingarten nicht zulässig.
Es dürfen nur niedrige bis halbhohle Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2,00 m Verwendung finden.*

4. Errichtung von Baulichkeiten

4.1. *Die Errichtung von Bauwerken (Neubau von Lauben) erfolgt auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen lt. Bundeskleingartengesetz und der Bauordnung des Landes Brandenburg sowie unter Beachtung der Gestaltungsprojekte für Kleingartenanlagen.*

Bei der Durchsetzung der Gartenordnung ist davon auszugehen, dass die vor dem 03.01.1990 errichteten Baulichkeiten in der Kleingartenanlage „Abendfrieden“ Bestandschutz haben und nicht am Maß dieser Gartenordnung durch die Verpächter, den Zwischenpächter und den Kleingartenvorstand der Sparte neu bewertet und beauftragt werden.

Jegliche Bauvorhaben / Änderungen von bestehenden Baulichkeiten sind beim Kreisverband der Gartenfreunde e.V., Kolonieweg 8, 16816 Neuruppin zu beantragen.!

Dem Vorstand der Gartensparte ist vor der Beantragung beim Kreisverband die Baumaßnahme etc. schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Ohne Genehmigung durch den Kreisverband darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

Nach der Errichtung des Bauwerkes ist die Erweiterung oder die Neubebauung unverzüglich dem Finanzamt Kyritz (Festsetzung der Grundsteuer B) anzuzeigen.

Das gleiche gilt für alle Pächter, die einen Pachtvertrag mit einer bebauten Fläche (Laube, Terrasse, Schuppen, Pumpenhaus u.ä.) mit uns abgeschlossen haben.

4.2. Fäkaliengruben

Da die Sparte Abendfrieden im Trinkwasserschutzgebiet liegt muss jeder Pächter bis Ende 2022 eine Fäkaliengrube auf seinem Pachtgrundstück nachweisen.

*Bei Fäkaliengruben muss vor Inbetriebnahme eine Abnahme durch die gesetzlichen Verantwortlichen erfolgen.
(i. d. R. Fäkalienabfuhrunternehmen mit der erforderlichen Zulassung)*

Die erneute Dichtigkeitsprüfung ist alle 5 Jahre unaufgefordert durch den Pächter zu veranlassen.

Der Einbau und die Abnahme der Fäkaliengrube ist dem Vorstand der Sparte schriftlich anzuzeigen.

► *Fäkaliengruben müssen ebenerdig eingebaut werden.*

Die Abfuhrtermine der Fäkalienabfuhr sind durch den Pächter selbst zu regeln. Die Kosten für die Abfuhr trägt der Pächter. Für Schäden, die durch Nichteinhaltung dieser Festlegung entstehen haftet der Pächter.

Durch den Pächter sind Kopien der Fäkalienabfuhren einmal jährlich den Stadtwerken / Abt. Abwasser zu zusenden.

Eine Beseitigung der Fäkalien über den Komposthaufen bzw. im Gartenland ist nicht gestattet.

4.3. sonstige Baulichkeiten

Das Aufstellen von Carports bzw. das Errichten von Garagen ist unzulässig. Das gleiche gilt für sonstige An- und Aufbauten sowie das Unterkellern oder Aufstocken von Gartenlauben.

Kleingewächshäuser dürfen eine Höhe von 2,30 m und eine Grundfläche von 10,00 qm nicht überschreiten. Je Garten ist nur ein Gewächshaus zulässig.

Das Anlegen eines Zier- und Wasserpflanzenteiches bis zu einer Größe von 10,00 qm mit flachen Randstreifen ist zulässig.

Bei der Anlage von Teichen sind entweder Lehm-Tondichtungen oder geeignete Folien zu verwenden.

Eine Entschädigung bei Pächterwechsel besteht nicht.

Vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen sind Transportable Schwimmbecken bis 10 m² Grundfläche und 0,9 m Höhe statthaft.

Sie dürfen aber nicht in den Boden eingelassen werden.

Wird die notwendige Desinfizierung des Wassers mit Chlor erreicht, ist die Chlorzugabe spätestens 4 Wochen vor dem Ablassen des Wassers zu beenden. Damit wird verhindert, dass eine Chlorbelastung des Bodens und des Grundwassers entsteht und etwaige zulässige Höchstwerte überschritten werden.

Es dürfen nur kleine Spielgeräte wie Schaukeln, Rutschen oder auch Trampoline benutzt werden. Die Größe der Trampoline ist auf maximal 3 m Durchmesser beschränkt. Das Aufstellen von Kinderspielhäusern als Spielgeräte bis zu einer Größe von 2 m² Grundfläche ist erlaubt. Sie dürfen nur für den Zweck ihrer Bestimmung genutzt werden.

*Mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes können zur Wahrung der Privatsphäre drei Windschutzblenden **je** (HxB) 1,80 m x 1,80 m-errichtet werden. Vor der Baumaßnahme ist jedoch ein schriftlicher Antrag beim Vorstand einzureichen.*

Entlang der Umfriedung der Parzelle ist das Aufstellen von Sichtbehinderungen unzulässig.

Die Errichtung von festen Feuerstellen mit Schornsteinen in bzw. an Lauben ist nicht gestattet. Grillöfen außerhalb von Lauben sind zulässig.

Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder anderweitigen Nutzungen der Kleingärten sind vom Pächter diese unverzüglich zu beseitigen. Bei Nichtwiderherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes kann eine Kündigung des Pachtvertrages erfolgen.

5. Umwelt und Naturschutz

Der Vorstand des Kleingartenvereins stellt sich das Ziel, Umwelt und Naturschutz zu einem bevorzugten Anliegen aller Kleingärtner zu machen. Für alle Mitglieder des Vereins muss der Schutz der Umwelt und Natur zu einem vordringlichen Anliegen werden. Diesem Bereich ist die höchstmögliche Beachtung entgegenzubringen.

5.1. *Bei der Gestaltung und Nutzung der Kleingärten ist die Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In*

jedem Garten sollten durch geeignete Maßnahmen Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten oder verbessert werden.

5.2. Der Einsatz von Herbiziden im Kleingarten ist nicht gestattet.

5.3. Ein Verbrennen von stark wasserhaltigem Grünmaterial (z. B. Pflanzenmaterial), frischen Gehölzen oder behandeltem Holz (z. B. Bauholz, Möbelreste) und anderen brennbaren Abfällen sind generell in der Kleingartenanlage verboten!

Es gelten die landesrechtlichen Regelungen zum Immissionsgesetz.

5.3.1. Bei der Anlage von Kompostmieten ist ein Abstand von mindestens 0,50 m von der Nachbargrenze einzuhalten.

5.4. Jeder Kleingärtner hat die Pflicht Pflanzenkrankheiten zu bekämpfen. Meldepflichtige Krankheiten sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Die empfohlenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung zur Erhaltung eines gesunden Erntegutes sollten beachtet und befolgt werden.

5.5. Alle Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten ausgeschlossen werden.

5.6. Es ist unzulässig, Bäume, Gebüsch, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs in der Kleingartenanlage in der Zeit vom 15. März bis 15. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen. Formschnittmaßnahmen sind zulässig und dann kein „Beseitigen“ im Sinne von § 34 (1) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, wenn Nist-, Brut- und Lebensstätten freilebender Tiere weder zerstört noch beschädigt werden bzw. freilebende Tiere nicht so nachhaltig gestört werden, dass Sie insbesondere ihr Brutgeschäft aufgeben.

Zur Gewährleistung des Vogelschutzes in der Kleingartenanlage ist für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken für die Vögel zu sorgen.

6. Ordnung, Sicherheit und Ruhe

Die Pächter von Kleingärten sind verpflichtet, auf Ordnung, Sicherheit und Ruhe zu achten. Sie sind für Ihre Familienangehörige und Gäste verantwortlich. Das dauerhafte Wohnen in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.

6.1. Beim Aufenthalt in der Kleingartenanlage ist ruhestörender Lärm zu vermeiden.

**Die Ruhezeiten in unserer Anlage sind in der Hauptsaison: vom
01. Mai bis zum 30. September d. J.
von jedem Pächter einzuhalten!**

Ruhezeiten:

**Montag bis samstags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
22.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig.**

**Dazu gehört auch der Einsatz von Gartengeräten (Häcksler, Heckenscheren,
Rasenmäher und anderen lärmverursachenden Geräten).**

6.1.2. Die Lautstärke von Rundfunk-, Phono- und Fernsehgeräten ist so
abzustimmen, dass Nachbarn nicht belästigt oder gestört werden.

Organisierte Maßnahmen durch den Verein und der Gaststätte bilden eine
Ausnahme. Verstöße gegen diese Festlegungen können bis zur Kündigung des
Pachtvertrages führen.

Bei Feiern in der Gaststätte (in der Zeit, wo die Tore geschlossen sind) kann man
- mit vorheriger Genehmigung durch den Vorstand - das Befahren bis zur
Gaststätte ermöglichen.

6.2. Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen in und vor der
Anlage ist grundsätzlich untersagt. Kraftfahrzeuge sind während des Aufenthaltes
im Garten auf den Plätzen vor der Gartenanlage abzustellen.

6.2.1. Das Befahren der Wege ist nur zum Zweck der An- und Abfuhr für
gartenbedingte Transporte gestattet.

Diese Fahrten sind nur während der Öffnungszeiten der Tore, die in den
Aushängen bekannt gegeben werden, gestattet.

**Das Be- und Entladen hat zügig zu erfolgen, ein längerer Aufenthalt der PKW
vor den Gartengrundstücken ist nicht gestattet!**

Gegenseitige Rücksichtnahme der Kraftfahrer untereinander ist zwingend
gefordert. In der Anlage ist das Befahren nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt. Das
Abstellen von PKW sowie das kurzfristige Parken auf dem Kleingartengrundstück
sind nicht gestattet!

7. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand in einer angemessenen Frist nicht behoben sind, können wegen vertrauenswidrigen Verhaltens der Pächter zur Kündigung des Pachtverhältnisses führen.

8. Hausrecht

8.1. *Der Verpächter und der Vorstand der Kleingartenanlage sowie die Beauftragten sind berechtigt, die Kleingärten und Gartenlauben (Baulichkeiten) im Beisein des Pächters zwecks Überprüfung der Einhaltung der/der Pachtbestimmungen / des Baurechts zu besichtigen.*

Ihre Weisungen zur Gewährleistung der Gesetzlichkeiten haben die Pächter fristgemäß zu entsprechen.

8.2. *Der Vorstand der Kleingartenanlage ist berechtigt, Familienangehörige und Besuchern der Pächter, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zeitbegrenzt zu untersagen.*

9. Schlussbestimmungen

9.1. *Entsprechend der Notwendigkeit kann die Delegiertenversammlung der Sparte Ergänzungen und spezifische Maßnahmen zur Durchsetzung der Gartenordnung beschließen. Diese bedürfen jedoch nicht den Festlegungen dieser Gartenordnung widersprechen.*

9.2. *Die Änderungen zur Gartenordnung wurden auf Grundlage der neu beschlossenen Rahmengartenordnung des Landesverbandes Potsdam in der Delegiertenversammlung am 20.05.2023 einstimmig beschlossen.*

Diese Gartenordnung tritt mit Wirkung vom 20.05.2023 in Kraft.

Die Gartenordnung vom 05.05.2018 tritt hiermit außer Kraft.

Neuruppin, den 20.05.2023

E. Bentz

Vorsitzende der Sparte Abendfrieden e.V.